

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

A. Problem und Ziel

Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) ist derzeit bis zum 31. Mai 2022 befristet. Damit einher geht auch eine Befristung der Regelungen zur hälftigen Finanzierung der Impfzentren und mobilen Impfteams durch den Bund auf die bis zum 31. Mai 2022 entstandenen und noch entstehenden Kosten. Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 7. April 2022 wird der Bund die Impfzentren und mobilen Impfteams jedoch auch über den 31. Mai 2022 hinaus bis zum Jahresende 2022 mit einem Anteil von 50 Prozent finanziell unterstützen.

Nach dem MPK-Beschluss vom 7. April 2022 soll ferner auch die zum Teil verpflichtende Impfung gegen andere Infektionskrankheiten wie zum Beispiel Masern, Röteln, Mumps, Diphtherie und Keuchhusten für schutzsuchende Geflüchtete in Impfzentren und durch mobile Impfteams durchgeführt werden können.

Für die Abrechnung der nach der CoronalmpfV erstattungsfähigen Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams, die bis zum 30. September 2021 entstanden sind, ist in § 11 Absatz 1 Satz 7 und 9 CoronalmpfV eine Ausschlussfrist bis zum 31. März 2022 vorgesehen. Im Übrigen gilt nach § 11 Absatz 1 Satz 6 und 9 CoronalmpfV eine Abrechnungsfrist bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Ende eines Quartals. Die Länder haben angegeben, dass ihnen die Abrechnung bis zum 31. März 2022 (der bis zum 30. September 2021 entstandenen Kosten) beziehungsweise zum 31. Mai 2022 (der Kosten des vierten Quartals 2021) nicht möglich ist. Gleichzeitig haben die Länder mitgeteilt, dass sich die Verfahren zur Abrechnung der Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams mittlerweile etabliert haben, sodass die Abrechnung der im Jahr 2022 entstandenen Kosten zeitnäher erfolgen kann.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der CoronalmpfV wird bis zum 25. November 2022 verlängert.

Die Regelungen zur hälftigen Finanzierung der Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams aus Bundesmitteln werden dahingehend angepasst, dass nach Maßgabe der §§ 7 und 11 Absatz 1 CoronalmpfV die bis zum 25. November 2022 entstandenen Kosten finanziert werden.

Der Anspruch auf COVID-19-Schutzimpfung wird ferner um die Möglichkeit der Durchführung weiterer Schutzimpfungen für Geflüchtete durch die von den zuständigen Stellen der Länder betriebenen Impfzentren oder mobile Impfteams ergänzt. Hierbei handelt es sich um Schutzimpfungen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in Anlage 1 seiner Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) festgelegt hat, mit Ausnahme solcher Schutzimpfungen, die allein aufgrund einer Reiseindikation verabreicht würden. Zudem wird ein Anspruch auf die zweite Masernschutzimpfung für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und das 18. Lebensjahr vollendet haben, normiert.

Der Beschluss der MPK vom 7. April 2022 kann zunächst nur für die Zeit bis zum 25. November 2022 umgesetzt werden, da nach § 20i Absatz 3 Satz 16 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die CoronaimpfV spätestens ein Jahr nach der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft tritt. Weitergehende Regelungen können erst nach einer Anpassung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der CoronaimpfV erfolgen

Zudem werden Zahnarztpraxen als eigenständige Leistungserbringer im Sinne von § 3 in die CoronaimpfV aufgenommen, da die mit der Aufnahme verbundenen Fragen nun umgesetzt werden können.

Die Abrechnungsfristen für die bis zum 30. September 2021 und im vierten Quartal 2021 entstandenen Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams werden bis zum 30. Juni 2022 beziehungsweise bis zum 31. Juli 2022 verlängert. Gleichzeitig wird für die im Jahr 2022 entstandenen Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams die Frist der Länder für die Abrechnung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung von fünf auf vier Monate verkürzt.

Die Länder erhalten zudem die Möglichkeit, bei der finalen Quartalsabrechnung anzugeben, dass ein Teil der Kosten der abgerechneten Quartale erst im Nachgang abgerechnet werden kann. Die Länder haben dabei die geschätzte Größenordnung des ausstehenden Teils anzugeben. Die Abrechnung des ausstehenden Teils hat für alle Kosten bis zum 30. April 2023 zu erfolgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die hälftige Finanzierung der Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams aus Bundesmitteln wird durch die Anpassung in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis zum 25. November 2022 fortgeführt. Die daraus resultierende Kostenbelastung hängt insbesondere von der Zahl der in den Ländern weiterhin betriebenen Impfzentren und eingesetzten mobilen Impfteams, der Vergütungshöhe des ärztlichen und nichtärztlichen Personals und den Infrastrukturkosten ab, die regional unterschiedlich ausfallen können. Die Verlängerung der CoronaimpfV bis zum 25. November 2022 hat darüber hinaus keine Auswirkung auf die in der Vergangenheit bereits dargestellten Kostenfolgen.

Dem Bund entstehen Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich 500 000 EUR im Rahmen der Anbindung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnarztpraxen an das Digitale Impfquotenmonitoring im Rahmen des § 4 CoronaimpfV.

Dem Bund entstehen Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe durch die Möglichkeit zur Durchführung weiterer Schutzimpfungen für Geflüchtete in den von den zuständigen Stellen der Länder betriebenen Impfzentren oder mobilen Impfteams.

Die Regelung zur Erweiterung des Kreises der Leistungserbringer zur Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen hat keine Auswirkung auf die in der Vergangenheit bereits dargestellten Kostenfolgen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die erstmalige Konzeption des Abrechnungsverfahrens mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZV) sowie für die konzeptionelle Anpassung der Abrechnungsverfahren mit den Ländern, den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Apothekenrechenzentren in Höhe von 2 467,50 Euro. Dabei wird angenommen, dass insgesamt ein Zeitaufwand von 35 Arbeitsstunden für den höheren Dienst bei einem Lohnkostensatz von 70,50 Euro pro Stunde anfällt.

Für die Abwicklung der Zahlungen im Rahmen der Abrechnungsverfahren entsteht dem BAS einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 8 190,00 Euro. Dabei wird angenommen, dass für die Abwicklung der Zahlung eines Erstattungsverfahrens ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den höheren Dienst bei einem Lohnkostensatz von 70,50 Euro pro Stunde und ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den gehobenen Dienst bei einem Lohnkostensatz von 46,50 Euro pro Stunde anfällt. Da bis zum 25. November 2022 insgesamt 35 zusätzliche Zahlungen abzuwickeln sind, ergibt sich der oben genannte Betrag.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 9, 10, 12, 13 Nummer 1 und 2, Satz 15 und 17 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 3 Satz 3 und 15 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert und dessen Absatz 3 Satz 17 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) eingefügt worden ist, nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung sowie hinsichtlich des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 3 und 13 auch nach Anhörung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und
- des § 13 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1c Buchstabe b des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt worden ist:

Artikel 1

Die Coronavirus-Impfverordnung vom 30. August 2021 (BAnz AT 31.08.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2022 (BAnz AT 22.02.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „**Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und zu weiteren Schutzimpfungen**“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:
„§ 1a Schutzimpfung gegen weitere Infektionskrankheiten“.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe **„§ 22 Absatz 5“** durch die Angabe **„§ 22a Absatz 5“** ersetzt.
4. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Schutzimpfung gegen weitere Infektionskrankheiten

(1) Personen nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022, die nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 anspruchsberechtigt sind, können im Rahmen der Verfügbarkeit der Impfstoffe mit folgenden Schutzimpfungen versorgt werden:

1. **Schutzimpfungen nach Anlage 1 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) zuletzt geändert am 21. Oktober (BAnz AT 14.12.2021 B1) in ihrer jeweiligen Fassung, mit Ausnahme solcher Schutzimpfungen, die allein aufgrund einer Reiseindikation verabreicht werden,**

2. eine zweite Masernschutzimpfung für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ansprüche nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz und nach § 20i des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleiben davon unberührt.

(2) Die Versorgung nach Absatz 1 Satz 1 umfasst:

1. die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person,
2. die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien,
3. die Verabreichung des Impfstoffs,
4. die Beobachtung der sich an die Verabreichung des Impfstoffs unmittelbar anschließenden Nachsorgephase,
5. die erforderliche medizinische Intervention im Fall des Auftretens von Impfreaktionen und
6. die Ausstellung der Impfdokumentation.

Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 werden in von den zuständigen Stellen der Länder betriebenen Impfzentren oder mobilen Impfteams erbracht.“

5. In § 2 werden nach der Angabe „§ 1 Absatz 2“ die Wörter „sowie die Versorgung mit weiteren Schutzimpfungen nach § 1a“ eingefügt und das Wort „umfasst“ mit dem Wort „umfassen“ ersetzt.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummern 8 bis 9 werden angefügt:
 - „8. Zahnarztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sofern sie ihre Berechtigung nach Absatz 4a nachgewiesen haben,
 9. Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sofern sie ihre niedergelassene Tätigkeit nach Absatz 4 und ihre Berechtigung nach Absatz 4a nachgewiesen haben.“
 - bb) In Satz 4 wird nach den Wörtern „Nummer 1 bis 6“ ein Komma und die Angabe „8 und 9“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „und 9“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ihre niedergelassene Tätigkeit“ durch die Wörter „Die niedergelassene Tätigkeit von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Leistungserbringern“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die niedergelassene Tätigkeit von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 genannten Leistungserbringern ist nachgewiesen, wenn ihnen auf ihr Ersuchen von ihrer zuständigen Landes Zahnärztekammer bescheinigt wurde, dass sie eine Selbstauskunft darüber abgegeben haben, dass sie

1. einen regelhaften Praxisbetrieb ausüben,
2. nicht als Vertrags Zahnärztin oder als Vertrags Zahnarzt zugelassen sind und
3. privat Zahnärztlich tätiges Pflichtmitglied bei der Landes Zahnärztekammer sind.“

dd) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Landesärztekammer“ die Wörter „oder der Landes Zahnärztekammer“ eingefügt und wird nach der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „und 9“ eingefügt.

ee) Im neuen Satz 5 wird nach der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „und 9“ eingefügt und werden nach dem Wort „Landesärztekammer“ die Wörter „oder der Landes Zahnärztekammer“ eingefügt.

c) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter „Nummer 7 bis 9“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „seiner zuständigen Landesapothekerkammer“ durch die Wörter „der für ihn zuständigen Stelle nach Satz 3“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Bescheinigung nach Satz 2 ist die zuständige Stelle:

1. für öffentliche Apotheken die zuständige Landeapothekerkammer,
2. für Zahnarztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung,
3. für Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, die zuständige Landes Zahnärztekammer.“

dd) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Landesapothekerkammer“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 genannten Leistungserbringer können die Bescheinigungen nach Satz 2 und nach Absatz 4 Satz 3 zusammengefasst werden.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“ die Angabe „und 8“ eingefügt und werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „bei der Durchführung von Leistungen nach § 1“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „Nummer 1, 2, 3, 6 oder Nummer 7“ durch die Wörter „Nummer 1, 2, 3, 6, 7 oder 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 4, 5 und 9“ ersetzt und werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „bei der Durchführung von Leistungen nach § 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „und 9“ eingefügt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 3 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 1 und 3 bis 9“ ersetzt und wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 4, 5 und 7“ durch die Wörter „Nummer 4, 5 und 7 bis 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 3 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 1 und 3 bis 9“ ersetzt und wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 5“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 5“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 3 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 1, 3 bis 6 und 9“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 Wörter „mit Wirkung vom 16. November 2021“ durch die Wörter „mit Wirkung vom ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung]“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Die Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 rechnen die Leistungen nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 monatlich oder quartalsweise bis spätestens zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig ist. Die für die Abrechnung zu übermittelnden Angaben dürfen keinen Bezug zu der Person aufweisen, für die die Leistungen erbracht worden sind. Die Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 nutzen für die Abrechnung der Leistung die elektronischen Abrechnungsmodule der Kassenzahnärztlichen

Bundesvereinigung. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung legt mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum zwei Wochen nach der Verkündung] hierzu das Nähere einschließlich des jeweiligen Verwaltungskostensatzes fest. Die Festlegungen werden vom Vorstand der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung gefasst.“

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 und die Kassenärztlichen Vereinigungen“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 6, 8 und 9, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. vom 1. Januar 2021 bis zum 25. November 2022 zu 50 Prozent aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 5“ ersetzt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Durchstechflasche“ die Wörter „eines COVID-19-Impfstoffes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „-zubehör“ die Wörter „zur COVID-19-Schutzimpfung“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Impfstoffen“ durch das Wort „COVID-19-Impfstoff“ ersetzt und
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Impfstoffen“ durch das Wort „COVID-19-Impfstoff“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „-zubehör“ die Wörter „zur COVID-19-Schutzimpfung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „-zubehör“ die Wörter „zur COVID-19-Schutzimpfung“ eingefügt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Impfstoff“ durch das Wort „COVID-19-Impfstoff“ ersetzt und werden die Wörter „Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 4, 5, 8 und 9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Impfstoff“ durch das Wort „COVID-19-Impfstoff“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Impfstoff“ durch das Wort „COVID-19-Impfstoff“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 5“ ersetzt.
12. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 5“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 6 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
- bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 6 sind erstattungsfähige Kosten nach § 7 Absatz 1 Satz 1, die
1. bis zum 30. September 2021 entstanden sind, bis spätestens zum 30. Juni 2022 abzurechnen,
 2. vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 entstanden sind, bis spätestens zum 31. Juli 2022 abzurechnen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 9 kann die Abrechnung von erstattungsfähigen Kosten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auch nach Ablauf der maßgeblichen Frist nach Satz 6 oder 7 erfolgen, wenn
1. eine Abrechnung der für ein Quartal erstattungsfähigen Kosten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung innerhalb der maßgeblichen Frist nach Satz 6 oder 7 erfolgt ist,
 2. das Land bei dieser Abrechnung angegeben hat, dass die Abrechnung unvollständig ist und die fristgemäße Abrechnung aufgrund von im Verantwortungsbereich Dritter liegender Umstände nicht möglich ist, und
 3. das Land bei dieser Abrechnung die geschätzte Höhe des Betrags, der nicht fristgemäß abgerechnet werden kann, mitgeteilt hat.
- Die vollständige Abrechnung nach Satz 1 hat bis zum 30. April 2023 zu erfolgen; nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch nach § 7 ausgeschlossen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. jede Kassenzahnärztliche Vereinigung monatlich oder quartalsweise den Betrag, der sich aus der Abrechnung nach § 6 Absatz 7 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 3 bis 5 ergibt.“

ddd) In Satz 2 werden die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung und durch das jeweilige Rechenzentrum“ durch die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung, durch das jeweilige Rechenzentrum und durch die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung“ ersetzt.

eee) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds

1. die nach Satz 1 Nummer 1 übermittelten Beträge an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung,
2. die nach Satz 1 Nummer 2 übermittelten Beträge an das jeweilige Rechenzentrum,
3. die nach Satz 1 Nummer 3 übermittelten Beträge an die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung.“

bb) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 3 bis 6, und“ durch die Wörter „Nummer 1, 3 bis 6 und 9,“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. jede Kassenzahnärztliche Vereinigung über die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung zeitnah für jeden Kalendermonat die Anzahl der mit ihr durch die Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 abgerechneten Schutzimpfungen.“

14. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „31. Mai 2022“ durch die Angabe „25. November 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) ist derzeit bis zum 31. Mai 2022 befristet. Damit einher geht auch eine Befristung der Regelungen zur hälftigen Finanzierung der Impfzentren und mobilen Impfteams durch den Bund auf die bis zum 31. Mai 2022 entstandenen und noch entstehenden Kosten. Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 7. April 2022 wird der Bund die Impfzentren und mobilen Impfteams jedoch auch über den 31. Mai 2022 hinaus bis zum Jahresende 2022 mit einem Anteil von 50 Prozent finanziell unterstützen.

Nach dem MPK-Beschluss vom 7. April 2022 soll ferner auch die zum Teil verpflichtende Impfung gegen andere Infektionskrankheiten wie zum Beispiel Masern, Röteln, Mumps, Diphtherie und Keuchhusten für schutzsuchende Geflüchtete in Impfzentren und durch mobile Impfteams durchgeführt werden können.

Für die Abrechnung der nach der CoronalmpfV erstattungsfähigen Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams, die bis zum 30. September 2021 entstanden sind, ist in § 11 Absatz 1 Satz 7 und 9 CoronalmpfV eine Ausschlussfrist bis zum 31. März 2022 vorgesehen. Im Übrigen gilt nach § 11 Absatz 1 Satz 6 und 9 CoronalmpfV eine Abrechnungsfrist bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Ende eines Quartals. Die Länder haben angegeben, dass ihnen die Abrechnung bis zum 31. März 2022 (der bis zum 30. September 2021 entstandenen Kosten) beziehungsweise zum 31. Mai 2022 (der Kosten des vierten Quartals 2021) nicht möglich ist. Gleichzeitig haben die Länder mitgeteilt, dass sich die Verfahren zur Abrechnung der Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams mittlerweile etabliert haben, sodass die Abrechnung der im Jahr 2022 entstandenen Kosten zeitnäher erfolgen kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Geltungsdauer der CoronalmpfV wird bis zum 25. November 2022 verlängert.

Die Regelungen zur hälftigen Finanzierung der Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams aus Bundesmitteln werden dahingehend angepasst, dass nach Maßgabe der §§ 7 und 11 Absatz 1 CoronalmpfV die bis zum 25. November 2022 entstandenen Kosten finanziert werden.

Der Anspruch auf COVID-19-Schutzimpfung wird ferner um die Möglichkeit der Durchführung weiterer Schutzimpfungen für Geflüchtete durch die von den zuständigen Stellen der Länder betriebenen Impfzentren oder mobile Impfteams ergänzt. Hierbei handelt es sich um Schutzimpfungen, die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Anlage 1 seiner Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) festgelegt hat, mit Ausnahme solcher Schutzimpfungen, die allein aufgrund einer Reiseindikation verabreicht würden. Zudem wird ein Anspruch auf die zweite Masernschutzimpfung für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und das 18. Lebensjahr vollendet haben, normiert.

Der Beschluss der MPK vom 7. April 2022 kann zunächst nur für die Zeit bis zum 25. November 2022 umgesetzt werden, da nach § 20i Absatz 3 Satz 16 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die CoronalmpfV spätestens ein Jahr nach der Aufhebung der

Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) außer Kraft tritt. Weitergehende Regelungen können erst nach einer Anpassung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der CoronaimpfV erfolgen.

Zudem werden Zahnarztpraxen als eigenständige Leistungserbringer im Sinne von § 3 in die CoronaimpfV aufgenommen, da die mit der Aufnahme verbundenen Fragen nun umgesetzt werden können.

Die Abrechnungsfristen für die bis zum 30. September 2021 und im vierten Quartal 2021 entstandenen Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams werden bis zum 30. Juni 2022 beziehungsweise bis zum 31. Juli 2022 verlängert. Gleichzeitig wird für die im Jahr 2022 entstandenen Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams die Frist der Länder für die Abrechnung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung von fünf auf vier Monate verkürzt.

Die Länder erhalten zudem die Möglichkeit, bei der finalen Quartalsabrechnung anzugeben, dass ein Teil der Kosten der abgerechneten Quartale erst im Nachgang abgerechnet werden kann. Die Länder haben dabei die geschätzte Größenordnung des ausstehenden Teils anzugeben. Die Abrechnung des ausstehenden Teils hat für alle Kosten bis zum 30. April 2023 zu erfolgen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 9, 10, 12, 13 Nummer 1 und 2, Satz 15 und 17 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die bestehende Systematik der CoronaimpfV wird mit dieser Verordnung aufrechterhalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie. Der Verordnungsentwurf unterstützt konkret die Zielstellung des Nachhaltigkeitsziels 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und folgt insbesondere dem Prinzip Nummer 3b einer nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die hälftige Finanzierung der Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams aus Bundesmitteln wird durch die Anpassung in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis zum 25. November 2022 fortgeführt. Die daraus resultierende Kostenbelastung hängt insbesondere von der Zahl der in den Ländern weiterhin betriebenen Impfzentren und eingesetzten mobilen Impfteams, der Vergütungshöhe des ärztlichen und nichtärztlichen Personals und den Infrastrukturkosten ab, die regional unterschiedlich ausfallen können. Die Verlängerung der CoronaimpfV bis zum 25. November 2022 hat darüber hinaus keine Auswirkung auf die in der Vergangenheit bereits dargestellten Kostenfolgen.

Dem Bund entstehen Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich 500 000 EUR im Rahmen der Anbindung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnarztpraxen an das Digitale Impfquotenmonitoring im Rahmen des § 4 CoronaimpfV.

Dem Bund entstehen Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe durch die Möglichkeit zur Durchführung weiterer Schutzimpfungen für Geflüchtete in den von den zuständigen Stellen der Länder betriebenen Impfzentren oder mobilen Impfteams.

Die Regelung zur Erweiterung des Kreises der Leistungserbringer zur Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen hat keine Auswirkung auf die in der Vergangenheit bereits dargestellten Kostenfolgen.

4. Erfüllungsaufwand

Für das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die erstmalige Konzeption des Abrechnungsverfahrens mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZV) sowie für die konzeptionelle Anpassung der Abrechnungsverfahren mit den Ländern, den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Apothekenrechenzentren in Höhe von 2 467,50 Euro. Dabei wird angenommen, dass insgesamt ein Zeitaufwand von 35 Arbeitsstunden für den höheren Dienst bei einem Lohnkostensatz von 70,50 Euro pro Stunde anfällt.

Für die Abwicklung der Zahlungen im Rahmen der Abrechnungsverfahren entsteht dem BAS einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 8 190,00 Euro. Dabei wird angenommen, dass für die Abwicklung der Zahlung eines Erstattungsverfahrens ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den höheren Dienst bei einem Lohnkostensatz von 70,50 Euro pro Stunde und ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den gehobenen Dienst bei einem Lohnkostensatz von 46,50 Euro pro Stunde anfällt. Da bis zum 25. November 2022 insgesamt 35 zusätzliche Zahlungen abzuwickeln sind, ergibt sich der oben genannte Betrag.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Geltungsdauer der CoronaimpfV wird auf den 25. November 2022 verlängert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Aufgrund der Ergänzung des Anspruchs auf COVID-19-Schutzimpfung um weitere Schutzimpfungen muss die Überschrift der Verordnung entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Ergänzung des Anspruchs auf COVID-19-Schutzimpfung um weitere Schutzimpfungen muss das Inhaltsverzeichnis der Verordnung entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 3

Der Verweis auf § 22 Absatz 5 IfSG wird redaktionell aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 angepasst.

Zu Nummer 4

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt, dass geflüchteten Menschen, die aus Kriegs- oder Krisengebieten wie der Ukraine nach Deutschland kommen, frühzeitig alle Impfungen angeboten werden sollen, die die Ständige Impfkommission (STIKO) auch für die in Deutschland lebende Bevölkerung empfiehlt. Ein aktueller Impfschutz ist entscheidend, um die Gesundheit von Menschen, die gegebenenfalls zeitweise auf engem Raum leben müssen, individuell zu schützen und Ausbrüche zu verhindern.

Mit der Erweiterung in § 1a wird daher sichergestellt, dass Schutzsuchende aus der Ukraine im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022, die nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts einen Anspruch auf COVID-19-Schutzimpfung haben, durch von den zuständigen Stellen der Länder betriebene Impfzentren oder mobile Impfteams mit weiteren Schutzimpfungen versorgt werden können. Damit wird ein niedrighschwelliges Impfangebot für beispielsweise die verpflichtende Masernimpfung vorgehalten; gleichzeitig kann die für die COVID-19-Schutzimpfungen geschaffene Infrastruktur der Impfzentren und mobilen Impfteams der Länder effektiv genutzt werden.

Umfasst werden alle Impfungen, die der G-BA in Anlage 1 seiner Schutzimpfungs-Richtlinie empfiehlt, mit Ausnahme solcher Schutzimpfungen, die allein aufgrund einer Reiseindikation verabreicht werden. Zudem soll eine zweite Masernschutzimpfung für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und das 18. Lebensjahr vollendet haben, verabreicht werden können. Dieser Zusatz ist erforderlich, da § 11 Absatz 2 der SI-RL des G-BA den Leistungsanspruch im Hinblick auf die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes auf Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt. Mit § 1a Absatz 1 Nummer 2 wird daher sichergestellt, dass Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, durch Erhalt der Zweitimpfung gegen Masern einen ausreichenden Impfschutz aufweisen und damit ihrer Impfnachweispflicht im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG Rechnung tragen können.

Die Vorschrift ist als „Kann-Regelung“ ausgestaltet, um den Ländern die erforderliche Flexibilität für den Betrieb ihrer Impfzentren und mobilen Impfteams zu gewähren.

Ansprüche nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes und § 20i SGB V bleiben von der Möglichkeit der Verabreichung weiterer Schutzimpfungen durch die von den zuständigen

Stellen der Länder betriebenen Impfzentren oder mobilen Impfteams unberührt, insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung von Schutzimpfungen u.a. durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte.

Die Versorgung umfasst – unter Einschluss von Folge- und Auffrischimpfungen (siehe auch die Klarstellung in § 2) – die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person, gegebenenfalls die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffes sowie die Ausstellung einer Impfdokumentation nach § 22 IfSG.

Zur Impfung zählt nicht nur die Verabreichung des Impfstoffes selbst, sondern auch die sich hieran unmittelbar anknüpfende notwendige Nachbeobachtungsphase und gegebenenfalls erforderliche medizinische Intervention im Falle des Auftretens einer allergischen oder anaphylaktischen Reaktion bei der geimpften Person.

Für die Durchführung der Impfung verantwortlich sind gemäß Absatz 1 Satz 1 die von den zuständigen Stellen der Länder betriebenen Impfzentren oder mobilen Impfteams. Hierbei handelt es sich um Leistungserbringer im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 .

Zu Nummer 5

Die Ergänzung in § 2 stellt klar, dass die Versorgung mit weiteren Schutzimpfungen auch Folge- und Auffrischimpfungen umfasst.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Neben Ärztinnen und Ärzten dürfen nach § 20b IfSG unter bestimmten Voraussetzungen auch Angehörige anderer Berufsgruppen, unter anderem Zahnärzte und Zahnärztinnen, vorübergehend COVID-19-Schutzimpfungen durchführen. Da in den Zahnarztpraxen inzwischen die mit der Aufnahme verbundenen technischen Fragen, insbesondere bezüglich der Impfsurveillance, nun umgesetzt werden können, werden diese nunmehr in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 als eigenständige Leistungserbringer aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anpassung erhalten auch Zahnarztpraxen, die Leistungserbringer nach der CoronaimpfV sind, die Impfstoffe und das Impfbesteck und -zubehör unentgeltlich über Apotheken.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, haben dem Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. ihre niedergelassene Tätigkeit zur Teilnahme an der Impfsurveillance nachzuweisen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neuen Satzes 3, der den Nachweis bei Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Nachweis der niedergelassenen Tätigkeit entspricht dem Verfahren bei Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Die Selbstauskunft zum Vorliegen einer nach berufsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Betriebshaftpflichtversicherung, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Schutzimpfung abdeckt, erfolgt nach Absatz 4a und wird daher nicht im neuen Satz 3 wiederholt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Aufnahme der Zahnarztpraxen als eigenständige Leistungserbringer in die CoronaimpfV haben diese zum Schutz der zu impfenden Personen bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Für die Durchführung von Schutzimpfungen in Zahnarztpraxen gelten die gleichen Voraussetzungen, wie sie für öffentliche Apotheken in § 3 Absatz 4a bestimmt wurden. Bei Zahnarztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, bescheinigt die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung und bei Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, die zuständige Landes Zahnärztekammer auf Anfrage das Vorliegen der Selbstauskunft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 3 bestimmt die für die Bescheinigung zuständige Stelle bei den Leistungserbringern nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 9.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die zuständige Landes Zahnärztekammer kann die Bescheinigungen für Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, für den Zweck der Nachweise nach Absatz 4 und 4a zusammenfassen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen stellen klar, dass sich die tägliche Meldepflicht im Rahmen der Impfsurveillance allein auf Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 bezieht.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Über die Ergänzung in § 4 Absatz 1 Satz 1 werden auch die Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 wie bereits andere Leistungserbringer zur täglichen Übermittlung der Datenpunkte nach § 4 Absatz 1 an das Robert-Koch-Institut verpflichtet. Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 melden Impfdaten nach Absatz 1 Satz 1 je nach Sitz entweder direkt oder mittels eines von ihrer zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung zur Verfügung gestellten Meldesystems einzeln oder zusammengeführt über das elektronische Melde- und Informationssystem nach Absatz 2 an das Robert Koch-Institut.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Meldung umfasst Kennnummer und Landkreis der Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8.

Zu Doppelbuchstabe bb

Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 haben den Datensatz des Absatz 1 Satz 2 zu melden.

Zu Buchstabe b

Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 nutzen analog zu Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, das Meldesystem des Verbandes der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. zur Übermittlung von Impfdaten nach Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zahnarztpraxen erhalten als Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 einen Vergütungsanspruch für die Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen. Die Höhe der Vergütung je Schutzimpfung wird für die zur Impfung berechtigten Leistungserbringer einheitlich ausgestaltet und umfasst neben der Verabreichung des Impfstoffs auch die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person, die Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Nachbeobachtung, die erforderlichen medizinischen Interventionen im Fall von Impfreaktionen und die Ausstellung der Impfdokumentation.

Der Verweis auf § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes wird redaktionell aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zahnarztpraxen erhalten einen zusätzlichen Vergütungsanspruch, sofern das Aufsuchen einer Person für die Impfung notwendig ist. Die Pauschale für das aufsuchende Impfen darf von den in Absatz 1 Satz 4 genannten Leistungserbringern nur dann abgerechnet werden, wenn sich die zu impfende Person in ihrer eigenen Häuslichkeit bzw. in einer sozialen Einrichtung, in der sie dauerhaft lebt, befindet.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes wird redaktionell aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 angepasst.

Zu Buchstabe c

Zahnarztpraxen erhalten einen Vergütungsanspruch für die Erstellung eines COVID-19-Impfzertifikates für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft worden ist.

Zu Buchstabe d

Der Verweis auf § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes wird redaktionell aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 angepasst.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, rechnen die Leistungen gemäß CoronaimpfV mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig ist. Die Zahnarztpraxen haben sich bei der entsprechenden Kassenärztlichen Vereinigung zu registrieren. Es werden die bereits vorhandenen Abrechnungsportale der Kassenärztlichen Vereinigungen für Leistungserbringer gemäß § 3 CoronaimpfV genutzt. Es gelten die Abrechnungs- und Dokumentationspflichten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Folge der Erweiterung des Kreises der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ist eine Anpassung der Abrechnungsbestimmungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung notwendig.

Zu Buchstabe f

Zahnarztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, rechnen die Leistungen gemäß CoronaimpfV über den für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer aus der Regelversorgung etablierten Weg über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen ab. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung legt bundeseinheitlich und für alle Kassenzahnärztlichen Vereinigungen bindend die weiteren Details zu den Abrechnungs- und Dokumentationspflichten einschließlich des anzuwendenden Verwaltungskostensatzes fest. In den Vorgaben sind neben dem gegebenenfalls differenzierten Verwaltungskostensatz insbesondere die notwendigen Angaben für die Dokumentation der Zahnärztin bzw.

des Zahnarztes, die notwendigen Angaben und deren Form für die Abrechnung sowie die entsprechenden Pflichten der betroffenen Leistungserbringer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen festzulegen. Hierbei gilt es die geltenden Vorgaben der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zu Abrechnungs- und Dokumentationspflichten nach Absatz 6 zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe g

Die zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigten Leistungserbringer sowie die mit der Abrechnung beauftragten Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zur Dokumentation und Aufbewahrung der Abrechnungsdokumentation von nach dieser Verordnung erbrachten Leistungen verpflichtet.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch die Anpassung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden bis zum 25. November 2022 entstandene Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams nach den §§ 7 und 11 Absatz 1 finanziert. Die Regelung setzt den Beschluss der MPK vom 7. April 2022 zur weiteren finanziellen Unterstützung der Impfzentren und mobilen Impfteams durch den Bund mit einem Anteil von 50 Prozent um. Dabei erfolgt eine Begrenzung auf die bis zum 25. November 2022 entstandenen Kosten, da über diesen Zeitpunkt hinausgehende Regelungen erst nach einer Anpassung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der CoronaimpfV erfolgen können.

Mit der Zusage der weiteren hälftigen Finanzierung der Impfzentren und mobilen Impfteams gehen von Seiten des Bundes Erwartungen an die Länder einher. Nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Satz 2 sind die Impfzentren und mobilen Impfteams wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln, der genutzten Räumlichkeiten sowie der Dauer des Betriebs. Daraus folgt, dass für die weitere Aufrechterhaltung von Impfkapazitäten durch die Länder die aktuelle und die im Sommer erwartete Inanspruchnahme der Impfzentren und mobilen Impfteams zu berücksichtigen ist. Bei entsprechend niedriger Inanspruchnahme sind zur Vermeidung von Kosten die Kapazitäten der Impfzentren und mobilen Impfteams zu reduzieren oder diese in einen Bereitschaftsbetrieb zu versetzen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Impfkapazitäten im Bedarfsfall und mit Blick auf den Herbst wieder kurzfristig erhöht werden können.

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 ist ausgeschlossen, dass Kosten, die den Ländern im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Impfungen in Impfzentren oder mobilen Impfteams entstehen und die bereits aufgrund eines Gesetzes vergütet oder erstattet werden (z. B. § 132e Absatz 1 Satz 5 SGB V i. V. m. § 20 Absatz 5 IfSG), als notwendige Kosten im Sinne des § 7 Absatz 1 anteilig durch den Bund finanziert werden.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes wird redaktionell aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 angepasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 8 wird geregelt, dass sich die für den Großhandel geregelte Vergütung nur auf die COVID-19-Impfstoffdistribution bezieht. Für Schutzimpfungen nach § 1a findet § 8 keine Anwendung.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 8 wird geregelt, dass sich die für den Großhandel geregelte Vergütung nur auf die Distribution von Impfbesteck und -zubehör zur COVID-19-Schutzimpfung bezieht. Für notwendiges Impfbesteck und -zubehör für Schutzimpfungen nach § 1a findet § 8 keine Anwendung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in § 8 wird geregelt, dass sich die für den Großhandel geregelte Vergütung nur auf die COVID-19-Impfstoffdistribution bezieht. Für Schutzimpfungen nach § 1a findet § 8 keine Anwendung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung in § 8 wird geregelt, dass sich die für den Großhandel geregelte Vergütung nur auf die COVID-19-Impfstoffdistribution bezieht. Für Schutzimpfungen nach § 1a findet § 8 keine Anwendung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in § 8 wird geregelt, dass sich die für den Großhandel geregelte Vergütung nur auf die Distribution von Impfbesteck und -zubehör zur COVID-19-Schutzimpfung bezieht. Für notwendiges Impfbesteck und -zubehör für Schutzimpfungen nach § 1a findet § 8 keine Anwendung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung in § 8 wird geregelt, dass sich die für den Großhandel geregelte Vergütung nur auf die Distribution von Impfbesteck und -zubehör zur COVID-19-Schutzimpfung bezieht. Für notwendiges Impfbesteck und -zubehör für Schutzimpfungen nach § 1a findet § 8 keine Anwendung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in § 9 wird geregelt, dass sich die hier geregelte Apothekenvergütung nur auf die Abgabe von COVID-19-Impfstoffen bezieht. Für Schutzimpfungen nach § 1a findet § 9 keine Anwendung. Des Weiteren wird die Apothekenvergütung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 auf die Abgabe von COVID-19-Impfstoff an die Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 (Zahnarztpraxen) erstreckt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung in § 9 wird geregelt, dass sich die hier geregelte Apothekenvergütung nur auf die Abgabe von COVID-19-Impfstoffen bezieht. Für Schutzimpfungen nach § 1a findet § 9 keine Anwendung.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 9 wird geregelt, dass sich die hier geregelte Apothekenvergütung nur auf die Abgabe von COVID-19-Impfstoffen bezieht. Für Schutzimpfungen nach § 1a findet § 9 keine Anwendung.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf § 22 Absatz 5 IfSG wird redaktionell aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 angepasst.

Zu Nummer 12

Der Verweis auf § 22 Absatz 5 IfSG wird redaktionell aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 angepasst.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Frist für die Länder zur Abrechnung der in einem Quartal entstandenen Kosten für die Impfzentren und mobilen Impfteams gegenüber dem BAS wird um einen Monat verkürzt. Die Abrechnung für ein Quartal hat nun bis spätestens zum Ende des vierten auf das Quartal folgenden Monats zu erfolgen. Aufgrund der abweichenden Bestimmungen unter Doppelbuchstabe bb zu den Abrechnungsfristen für die bis zum 30. September 2021 und für die im vierten Quartal 2021 entstandenen Kosten gilt die verkürzte Abrechnungsfrist für die im Jahr 2022 entstandenen Kosten. Nach Auskunft der Länder haben sich die Verfahren zur Abrechnung der Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams mittlerweile etabliert, sodass die Abrechnung der im Jahr 2022 entstandenen Kosten zeitnäher erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Abrechnungsfrist für die bis zum 30. September 2021 entstandenen Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams wird auf den 30. Juni 2022 und für die im vierten Quartal 2021 entstandenen entsprechenden Kosten auf den 31. Juli 2022 verlängert.

Zu Buchstabe b

Aufgrund von Angaben der Länder wird mit dem neuen § 11 Absatz 1a eine Sonderregelung zur Abrechnung eingeführt. Auch nach Ablauf der Frist nach § 11 Absatz 1 Satz 6 oder 7 können erstattungsfähige Kosten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 durch die Länder abgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen nach dem neuen § 11 Absatz 1a Satz 1 vorliegen. Die Länder können bei der Quartalsabrechnung im Rahmen der in § 11 Absatz 1 Satz 6 und 7 vorgesehenen (Ausschluss)fristen angeben, dass die Abrechnung aus nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Gründen nicht vollständig und final erfolgen kann. Diese Angabe erfolgt zur Begründung, ist aber nicht durch das BAS zu prüfen. Sie müssen eine geschätzte Größenordnung des ausstehenden Teils angeben, um Transparenz zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Refinanzierung aus Bundesmitteln zu schaffen. Aus der Angabe der geschätzten Höhe folgt aber keine Begrenzung der Höhe des Betrags, der nach Absatz 1a Satz 1 nach Ablauf der Frist nach § 11 Absatz 1 Satz 6 oder 7 abgerechnet wird. Länder, die bereits die bis zum 30. September 2021 entstandenen Kosten bis zum 31. März 2022 abgerechnet haben, können ebenfalls bis zum 30. Juni 2022 angeben, dass sie weitere Kosten nach § 11 Absatz 1a abrechnen werden.

Die abschließende Abrechnung für alle bis zum 25. November 2022 entstandenen Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams muss nach Absatz 1a Satz 2 bis zum 30. April 2023 erfolgen. Diese Frist wird nicht von der in Nummer 4 geregelten neuen Geltungsdauer der CoronaimpfV abgedeckt. Über eine entsprechende Verlängerung der CoronaimpfV wird im weiteren Verlauf des Jahres entschieden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Aufgrund des neuen Abrechnungsverfahrens der Zahnarztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, mit der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung, wird das Verfahren ergänzt, mit dem den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die für die Abrechnung nach § 6 Absatz 7 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 3 bis 5 benötigten Mittel aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt werden.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Rechnerische und sachliche Fehler in der Mittelanforderung sind in der nächsten Datenmeldung durch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu korrigieren.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Das BAS überweist auf Grundlage der Meldung nach Satz 1 Nummer 3 den jeweiligen Gesamtbetrag an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In der Meldung der abgerechneten Schutzimpfungen durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung werden die Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, ergänzt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur neuen Nummer 3.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung meldet zukünftig zeitnah für jeden Kalendermonat die Anzahl der mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen abgerechneten Schutzimpfungen an das Bundesministerium für Gesundheit.

Zu Nummer 14

Die Geltungsdauer der CoronaimpfV wird bis zum 25. November 2022 verlängert.

Zu Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.